

Vergleich einer italienischen S.r.l. und einer deutschen GmbH aus der Sicht des einschlägigen Gesellschaftsrechts

	Italien	Deutschland
Stammkapital	<ul style="list-style-type: none"> • Standard S.r.l.: Stammkapital von mindestens 10.000 EUR. • Das italienische Zivilgesetzbuch erlaubt derzeit auch die Errichtung einer S.r.l. mit einem Stammkapital von weniger als 10.000 EUR, sofern das Stammkapital mindestens 1 EUR beträgt. In diesem Fall sind bei der Errichtung einer S.r.l. zusätzliche Vorschriften einzuhalten, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - es sind nur Bareinlagen erlaubt, die zum Zeitpunkt der Errichtung vollständig an die berufenen Direktoren eingezahlt sein müssen; - jährlich müssen mindestens ein Fünftel des Nettogewinns (gemäß festgestelltem Jahresabschluss der Gesellschaft) für eine Rücklagenbildung verwendet werden bis das Stammkapital von 10.000 EUR erreicht wurde. • das Stammkapital kann in einen Anteil (Quota) oder in mehrere gleiche oder ungleiche Anteile aufgeteilt werden (es gibt keine gesetzlichen Anforderungen an den Mindestwert eines Anteils). • Es wird darauf hingewiesen, dass das italienische Recht zudem einen anderen Typus einer S.r.l. vorsieht (eine vereinfachte S.r.l. – S.r.l.s.), für die Sondervorschriften vor allem für die Errichtung gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stammkapital von mindestens 25.000 EUR. • Das Stammkapital wird in gleiche oder ungleiche Anteile aufgeteilt werden, jeweils mit einem Nennbetrag von mind. 1,00 EUR (muss auf volle Euro lauten).
Gesellschaftsgründung	<ul style="list-style-type: none"> • Gründungsurkunde, Satzung und Registrierung/Eintragung im Handelsregister sind zwingende formelle Erfordernisse. • Der erste Direktor der Gesellschaft muss in der 	<ul style="list-style-type: none"> • Gründungsurkunde, Gesellschaftsvertrag und Eintragung im Handelsregister sind zwingende formelle Erfordernisse. • Ernennung der Geschäftsführer.

	<p>Gründungsurkunde ausgewiesen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft ist zwingend bei der zuständigen Finanzverwaltung zu registrieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierungspflicht beim Finanzamt.
Gründungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 4.000 EUR zzgl. Registrierungsgebühren (im Standardfall). 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 4.500 EUR plus Eintragungs- und Notargebühren (Standardfall).
Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern nicht anders in der Gründungsurkunde geregelt, wird die Geschäftsführung durch einen oder mehrere Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zugeteilt. Die Direktoren können Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis haben und können einen Vorstand (Board of Directors) errichten. • Die Satzung kann darüber hinaus zusätzliche Geschäftsführungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung vorsehen. • Eine Geschäftsführer (CEO) muss nicht zwingend berufen werden. Die Satzung kann jedoch dem Vorstand erlauben, einzelnen oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführer/CEO) Geschäftsführungsbefugnisse zu erteilen. • Sofern bestellt, hat der Geschäftsführer/CEO dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft mit einem geeigneten Verwaltungs- und Buchhaltungssystem ausgestattet ist, die Art und Größe der Gesellschaft entsprechen. Er hat fortlaufende Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand (mindestens alle sechs Monate) und gegenüber dem Prüfungsausschuss (sofern bestellt), über den allgemeinen Geschäftsverlauf, die Geschäftsführungsaktivitäten, die zukünftige Entwicklung und über wesentliche Geschäftsvorfälle der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften. • Direktoren können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. • Der Direktor muss nicht zwingend italienischer 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung durch die Geschäftsführer, welche natürliche Personen sein müssen. • Mindestens ein Geschäftsführer. • Kein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in Deutschland haben, jedoch muss eine Einreiseerlaubnis vorliegen. • Geschäftsführer müssen nicht Gesellschafter der Gesellschaft sein.

	Staatsbürger sein. Er muss aber über italienischen Steuernummer verfügen.	
Anzahl der Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Gesellschafter. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Gesellschafter.
Persönliche Haftung der Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Direktoren haften gesamtschuldnerisch wie auch einzeln gegenüber der Gesellschaft für Schäden, die der Gesellschaft aufgrund von Pflichtverletzungen gemäß italienischem Recht oder gemäß Satzung in Bezug auf die Geschäftsführung der Gesellschaft entstanden sind. Von dieser Haftung sind Direktoren ausgenommen, die nicht schuldhaft gehandelt haben oder die belegen können, mit rechtswidrigen Handlungen nicht einverstanden gewesen zu sein. • Die Haftung der Direktoren gegenüber der Gesellschaft schließt eine mögliche Haftung gegenüber einem einzelnen Gesellschafter oder gegenüber dritten Personen gemäß den allgemeinen Regelungen des italienischen Zivilrechts nicht aus. • Nach italienischem Recht ist die strafrechtliche Haftung höchstpersönlich ausgestaltet Eine Haftung für strafrechtliche Verstöße Dritter ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls kommt allerdings eine strafrechtliche Haftung durch Unterlassen in Betracht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft kann aus einer Vielzahl von Pflichten resultieren (in Ausnahmefällen kann eine Haftung gegenüber Dritten entstehen). Haftungsmaßstab: sorgfältiges Handeln, innerhalb der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften mit gegebenenfalls bestehendem Haftungsprivileg der sog. Business Judgement Rule entsprechend, § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG). • Grundsatz der Haftung bzw. Strafbarkeit nur bei Verletzung eigener Pflichten und keine Zurechnung von fremden Verschulden (z.B. anderer Geschäftsführer oder Mitarbeiter); Ausnahme: Organisationsverschulden • Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit gesamtschuldnerische Haftung.
Kontrolle und Einflussnahme der Gesellschafter auf die Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschafter, die an der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht beteiligt sind, haben das Recht, von den Direktoren über die Tätigkeit der Gesellschaft informiert zu werden. Sie haben zudem Einsichtsrechte in die Bücher der Gesellschaft, die auch durch ihre Berater ausgeübt werden dürfen. • Die Gesellschafter können interne Richtlinien in Bezug auf die Geschäftsführung (Geschäftsordnung) erlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Möglichkeit der Beschränkung der externen Vertretungsmacht, sondern nur im Innenverhältnis durch Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis. • Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführer anweisen. • Folgepflicht der Geschäftsführer bei Weisungen. • Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Gesellschafter ist berechtigt, beim zuständigen Gericht eine vorsorgliche Abberufung eines Geschäftsführers wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung zu beantragen. 	
Haftung der Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich haften die Gesellschafter nur mit ihrer Stammkapitaleinlage. • Gesellschafter, die für die Gesellschaft, für andere Gesellschafter oder dritte Personen vorsätzlich schädliche Handlungen für die Gesellschaft beschlossen oder autorisiert haben, haften hierfür einzeln oder gesamtschuldnerisch mit den Direktoren, die diese Handlungen ausgeführt haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich haften Gesellschafter nur mit ihrer Stammeinlage. • In Ausnahmefällen können die Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften (z.B. existenzvernichtender Eingriff; materielle Unterkapitalisierung und Vermögensvermischung).
Jährliche Mindestpflichten der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und einer etwaigen Gewinnverteilung. • Registrierung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Handelsregister. • Einhaltung aller steuerlichen Anforderungen (einschließlich Steuererklärungen) in Bezug auf direkte und indirekte Steuern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Gesellschafterversammlung. • Gewinnverwendungsbeschluss. • Er- und Feststellung des Jahresabschlusses. • Abgabe der Steuererklärungen. • Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger. <p><u>Anmerkung:</u> Diese Mindestpflichten müssen bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft erfüllt werden.</p>
Übertragung von Geschäftsanteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Notarielle Form des Kaufvertrages. • Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrages hat der Notar die Urkunde beim Handelsregister einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Notarielle Form des Abtretungsvertrages. • Einreichung einer angepassten Gesellschafterliste im Handelsregister.
Dauer der Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich für unbegrenzte Zeit, abweichende Vereinbarung möglich. • Die Gesellschaft besteht bis zu ihrer Löschung im Handelsregister. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich für unbegrenzte Zeit, abweichende Vereinbarung möglich. • Die Gesellschaft besteht bis zu ihrer Löschung aus dem Handelsregister.
Liquidation der Gesellschaft (Compliance-Pflichten)	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern durch die Gesellschafterversammlung ein Liquidationsgrund festgestellt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst hat, haben die 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterbeschluss und Eintragung im Handelsregister. • Drei Bekanntmachungen an die Gläubiger im

<p>während der Liquidation)</p>	<p>Direktoren fristgemäß die Liquidation beim Handelsregister anzumelden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Liquidation noch nicht unmittelbar durch Gesellschafterbeschluss beschlossen wurde, haben die Direktoren unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um den Liquidator der Gesellschaft zu berufen, entsprechende Vollmachten zu erteilen und die Kriterien für den Vollzug des Liquidationsverfahrens festzulegen. • Dem Liquidator wird grundsätzlich eine Generalvollmacht gemäß den zuvor durch die Gesellschafter festgelegten Kriterien erteilt, um die Liquidation der Gesellschaft gemäß den festgelegten Kriterien durchführen zu können. Es können ihm weitere spezielle Vollmachten erteilt werden. • Nach der Feststellung der Liquidationsbilanz sind die verbleibenden Vermögenswerte unter den Gesellschaftern zu verteilen. Danach haben die Liquidatoren die Löschung der Gesellschaft beim Handelsregister zu beantragen. • Nach der Verteilung der verbleibenden Vermögenswerte sind die Bücher der Gesellschaft für zehn Jahre beim Handelsregister aufzubewahren. 	<p>Bundesanzeiger.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten. • Nach Ablauf eines Sperrjahres kann das übrige Vermögen unter den Gesellschaftern verteilt werden. • Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. • Einhaltung von Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen.
--	--	--